

Zeitschrift: Der Kreis : eine Monatsschrift = Le Cercle : revue mensuelle
Band: 23 (1955)
Heft: 9: Die Schweiz = La Suisse = Switzerland

Rubrik: Grundlegende Erkenntnisse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Volljährigkeit nach dem schweizerischen Militärstrafgesetzbuch selbst heute noch bestraft werden (Art. 157 MStGB). Gleichgeschlechtliches Empfinden ist an sich kein Grund für eine Dienstuntauglich-Erklärung. Im Gegenteil: es gibt eine ganze Anzahl Wehrmänner, die ausgesprochen homoerotisch empfinden und dennoch in der Armee — oder gerade deshalb! — Ausserordentliches leisten, und zwar nicht nur als Soldaten, sondern auch als Offiziere. Sie alle aber haben gelernt, dass Nebenmann und Untergebener in einer glücklichen Kameradschaft geliebt werden können, ohne dass sie etwas davon ahnen. Wenn aber ein Wehrmann Gefahr läuft, sich im Militärdienst nicht beherrschen zu können, oder durch sein ganzes Wesen zum Gespött seiner Kameraden zu werden, so ist in diesen Fällen eine ärztliche Ausmusterung zu seinem Schutze und im Interesse der Armee unbedingt zu empfehlen. E. S.

Grundlegende Erkenntnisse

Der echte Homosexuelle ist nicht krank, nicht geisteskrank. Er ist zurechnungsfähig, Die ethischen Gefühle und die Intelligenz sind ebenso nuanciert und verschieden wie beim normalen Menschen.

Der grosse Nervenarzt, Prof. Dr. Eugen Bleuler, 1928.

Strafbestimmungen sollten restlos unter den Gedanken stehen, dass eine Bestrafung nur dann in Frage kommen, wenn der Täter in die geschlechtliche Freiheit eines andern einbricht, oder wenn er fremde Unzucht geschäftlich ausbeutet, oder endlich wenn er öffentliches Aergernis erregt. Liegen solche Gründe vor, um die homosexuelle Betätigung zwischen Erwachsenen strafbar zu erklären? Ich sehe nicht einen einzigen Grund dafür, wohl aber eine Mehrzahl von Gründen gegen eine Kriminalisierung.

Der bedeutende Strafrechtslehrer Prof. Dr. Ernst Haefer, 1929.

Die Sexualprobleme gehören zweifellos zu den kompliziertesten Dingen, die es gibt. Dazu kommt noch, dass wir uns in einer Zeit des Ueberganges, der Infragestellung aller Werte befinden, in einer Zeit, wo alle möglichen Disziplinen, alle Wissenschaften, alle Kunst sich gerade auch mit diesen Problemen auseinandersetzen. Die Wissenschaft ist in solche Tiefen der Sexualpsychologie gedrungen, dass es fast als ein unmögliches Unterfangen erscheint, mit diesem groben Instrument, das ein Strafgesetzbuch immer bleiben wird, diesen Abgründigkeiten der Probleme irgendwie gerecht werden zu wollen.

Wissenschaftliche Untersuchungen haben seit Jahrzehnten festgestellt, dass in jedem Menschen die weibliche und die männliche Komponente vorhanden ist, dass es keinen Menschen gibt, der nur Mann ist, und keinen, der nur Frau ist. Die Mischungen von weiblichen und männlichen Komponenten sind in unendlichen Variationen in den Menschen vorhanden.

Nationalrat Johannes Huber, St. Gallen; 1931.